

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 29. September 1971

3461. Naturdenkmal; Feldgehölz in der «Hart», Gemeinde Zwingen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März
1912 über den Schutz und die Erhaltung von Natur-
denkmälern,

b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich

1. Das in der Gemeinde Zwingen gelegene Feld-
gehölz in der «Hart» wird unter den Schutz des
Staates gestellt.

2. Der Umfang des Feldgehölzes ist aus einem
von Kreisgeometer A. Jäckle in Laufen am 15. Sep-
tember 1971 erstellten Plan ersichtlich, der einen Be-
standteil dieses Beschlusses bildet. Betroffen wird ein
Teil des Grundbuchblattes Zwingen Nr. 1075.

II. Schutzbestimmungen

3. Jegliche Veränderungen des natürlichen Zu-
standes sind untersagt, insbesondere

- a) das teilweise oder ganze Ausreuten des Feld-
gehölzes;
- b) das Ablagern von Schutt, Kehricht, Felldrückstän-
den, Steinen und Abfällen aller Art im ganzen
Gehölz;
- c) das Aufschlagen von Zelten, das Campieren sowie
das Errichten von Unterständen aller Art;
- d) das Anzünden von Feuern innerhalb des Gehölzes
sowie in einer 10 m breiten Zone — gemessen vom
äussern Rand — rings um das Gehölz;
- e) das Stören oder Beeinträchtigen der Tiere, ihrer
Nester und Gelege.

4. Grabungen sowie das Erstellen von Leitungen
oder das Gehölz querenden Fusswegen bedürfen einer
Bewilligung der Forstdirektion.

5. Das Zurückschneiden der Bäume und Gebüsche
und die normale forstliche Nutzung des Gehölzes
bleiben gestattet.

6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Die in den Ziffern 3 und 4 genannten Eigentumsbeschränkungen sind unter «Feldgehölz in der Hart, geschütztes Naturdenkmal N 101 B 92» auf Grundbuchblatt Zwingen Nr. 1075 anzumerken.

8. Die Aufsicht über das Naturdenkmal wird dem Kreisforstamt XVII in Laufen übertragen.

9. Widerhandlungen gegen die Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im «Anzeiger für das Schwarzbubenland und Umgebung» zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

Josi

Feldgehölz in der Hart

N

1075

